

Anlage 21

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Philosophie

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

Referatsleitung

Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferentin

Dr. Yvonne Lampert

Hamburg 2021

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	5
4 Schriftliche Abiturprüfung.....	10
4.1 Allgemeine Hinweise	10
4.2 Aufgabenarten	10
4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe.....	11
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	12
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	12
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	12
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	14
5 Mündliche Prüfung.....	16
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	16
5.1.1 Form und Aufgabenstellung	16
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	17
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	18
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	18
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	19

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Philosophie, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Philosophie beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Dem Unterricht in der Studienstufe werden je nach Anforderungsniveau unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: Unterricht auf grundlegendem Niveau vermittelt eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung. Unterricht auf erhöhtem Niveau ist durch systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit gekennzeichnet.

Im Fach Philosophie wird eine grundlegende Reflexionskompetenz vermittelt. Reflexionskompetenz umfasst:

- Wahrnehmungs- und Deutungskompetenzen
Das sind die Fähigkeiten, philosophische Implikationen in der Lebenswelt zu erkennen und zu beschreiben sowie zu philosophischen Fragen und Antworten in Beziehung zu setzen.
- Argumentations- und Urteilskompetenzen
Das sind die Fähigkeiten, Gedankengänge und Argumentationen bzw. Voraussetzungen und Konsequenzen zu erschließen, zu vergleichen, zu prüfen und zu bewerten sowie eigene Überlegungen begründet und folgerichtig zu entwickeln.
- Darstellungskompetenzen
Dies umfasst die Fähigkeiten, philosophische Gedanken angemessen auszudrücken und dabei aus verschiedenen Gestaltungsoptionen zu wählen sowie diese Auswahl zu reflektieren.

Der Unterricht auf erhöhtem Niveau unterscheidet sich von dem auf grundlegendem Niveau vor allem durch erhöhte Anforderungen im Hinblick auf

- die Selbstständigkeit der Problemfindung,
- die Eigenständigkeit bei der Formulierung von philosophischen Fragen,
- die Strukturierung der Argumentation,
- die Reflexion der methodischen Schritte,
- ein erweitertes Ausdrucks- und Begriffsrepertoire,
- die Anzahl und den Umfang der behandelten Themenbereiche,
- die Anzahl und den Umfang der philosophischen Theorien, die in der Reflexion zur Verfügung stehen,
- Tiefe und Einsicht der persönlichen Urteilsfähigkeit.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen.

Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Methoden.
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen abverlangt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnte oder grundsätzlich eine dreiteilige Aufgabenstellung (im Sinne der drei Anforderungsbereiche) notwendig wäre.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein durch die Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in der Regel in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die fachspezifische sowie stilistische Angemessenheit berücksichtigt werden.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Beim Philosophieren lassen sich die Dimensionen einer Problemreflexion nicht immer streng voneinander abgrenzen, aber sie strukturieren die Darstellung einer philosophischen Problemreflexion auf folgende Weise:

a) Problemerkfassung („begreifen“)

Die Problemerkfassung erfordert die Identifizierung von philosophischen Implikationen bzw. Problemstellungen im vorgelegten Material und die Einordnung in einen entsprechenden philosophischen Kontext. In dieser Arbeitsphase wird der philosophische Reflexionsrahmen entfaltet und es werden die Schwerpunkte der weiteren Bearbeitung festgelegt.

b) Problembearbeitung („erörtern“)

In dieser Reflexionsphase erfolgt die Vertiefung des identifizierten philosophischen Problemzusammenhangs. Wird hier eine diskursive Bearbeitung vorgenommen, so erfolgt dabei eine Auseinandersetzung mit Argumenten oder ästhetischen Gesichtspunkten, die eine Relevanz innerhalb dieses Reflexionsrahmens aufweisen. Diese Auseinandersetzung beinhaltet z. B. Formen der Textuntersuchung oder der Objektbeschreibung. Dazu gehören die Analyse von Argumentationsweisen bzw. künstlerischen Ausdrucksweisen, von Begriffsimplicationen, die Überprüfung der Folgerichtigkeit von Begründungszusammenhängen, das Herstellen von Bezügen oder ein Vergleich philosophischer Positionen.

c) Problemverortung („urteilen“)

Die Problemverortung verlangt, dass der Prüfling sich selbst innerhalb der Problemreflexion positioniert. Positionierungen umfassen die Darstellung eines Problemkontextes und einen auf diesen bezogenen Standpunkt. Es sind verschiedene Möglichkeiten der Problemverortung denkbar: eine Beurteilung des Problems, eine resümierende Stellungnahme, eine Neubestimmung des Problems, Perspektiven zur weiteren Bearbeitung, eine Modifikation erörterter Positionen sowie ggf. die Reflexion des präsentativen Bearbeitungsprozesses. Diese Möglichkeiten der Problemverortung lassen sich je nach Aufgabenstellung alternativ oder additiv anlegen.

Die in dieser Weise spezifizierte Fähigkeit zur philosophischen Problemreflexion ist als Gesamtqualifikation zu verstehen. In ihr können Problemerkfassung, Problembearbeitung und Problemverortung ineinander übergehen und rekursiv angelegt sein. So wird z. B. die Bestimmung des Problems im Rahmen der Problemreflexion überprüft oder ggf. revidiert und die Problembearbeitung durch vorläufige Verortungen argumentativ gegliedert.

Die Anforderungsbereiche an eine Problemreflexion beschreiben, inwieweit eigenständige Zugangsweisen und Bearbeitungsformen gewählt sowie im Unterricht erworbene Kenntnisse und Methoden eingebracht werden. Sie lassen sich nicht zwingend einer bestimmten Dimension philosophischer Problemreflexion zuordnen. Sowohl im Rahmen der Problemerkfassung und der Problembearbeitung als auch der Problemverortung ist mindestens einer der folgenden drei Anforderungsbereiche relevant:

Anforderungsbereich I

- reproduktiv auf Material, Gedankengänge oder Methoden des Unterrichts zurückgreifen und für die Problemreflexion nutzen

Anforderungsbereich II

- sich mit aus dem Unterricht nicht bekanntem Material auseinandersetzen und dieses in Verbindung mit Ergebnissen bzw. Prozessen aus dem Unterricht für die Problemreflexion nutzen

oder

- sich mit bekanntem Material unter einer in Bezug auf dieses Material im Unterricht nicht behandelten Fragestellung auseinandersetzen und dieses für die Problemreflexion nutzen

Anforderungsbereich III

- inhaltlich und methodisch selbstständig das philosophische Problem reflektieren

Alle drei Anforderungsbereiche sind für die Bewertung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. In der Regel liegt der Schwerpunkt im Anforderungsbereich II. Die Unterscheidung von Anforderungsbereichen und damit die Ausgestaltung der Bewertung innerhalb der Problemreflexion orientieren sich an der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung in Bezug auf die unterrichtlichen Voraussetzungen.

Operatoren

Eine philosophische Problemreflexion durchzuführen bedeutet, eine umfassende und differenzierte Erörterung eines philosophischen Problems eigenständig zu konzipieren und darzulegen. Dazu sollen für die verschiedenen Teile der Problemreflexion die folgenden Operatoren in der Aufgabenstellung verwendet werden (Tab. s. n. S.):

Operatoren	Definitionen	Beispiele
analysieren AB II-III	die formale Gestaltung und die Argumentationsstruktur eines Textes in einem Material untersuchen und interpretierend darstellen die expliziten und impliziten Prämissen, Denk-voraussetzungen und Thesen erfassen und formulieren, Begründungszusammenhänge und intendierte Folgerungen klären	Analysieren Sie Nietzsches Ausführungen über den „Übermensch“! Analysieren Sie Picassos Bild „Guernica“!
auseinandersetzen mit/Diskutieren AB III	eine explizit kritische Stellungnahme auf der Grundlage ausgewiesener Kriterien entwickeln	Setzen Sie sich mit Russells These, das Christentum sei inhuman, auseinander! Diskutieren Sie Epikurs Position bezüglich des Todes!
begründen AB III	Ursachen und/oder Gründe für bestimmte Sachverhalte oder Positionen nennen oder schlüssige Kausalzusammenhänge darlegen	Begründen Sie Ihre Auffassung mit Blick auf mögliche Konsequenzen!
beschreiben AB I	Sachverhalte in eigenen Worten in ihrem Zusammenhang darlegen (in der Regel mit Bezug zu Materialien)	Beschreiben Sie die wesentlichen Elemente Ihrer präsentativen Gestaltung!
beurteilen AB III	ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf der Basis ausgewiesener Kriterien formulieren und begründen	Beurteilen Sie die Plausibilität der vorliegenden ethischen Positionen!
darstellen AB I-II	einen Zusammenhang strukturiert und sachlich formulieren	Stellen Sie Lockes Vorstellung vom Naturzustand dar!
eine philosophische Problemreflexion durchführen AB I-III	eine umfassende und differenzierte Erörterung eines philosophischen Problems eigenständig konzipieren und darlegen, d. h.: Philosophische Implikationen des vorgelegten Materials bestimmen, das Problem formulieren und dessen Relevanz erläutern, in einen philosophischen Zusammenhang einordnen, eine argumentative bzw. gestalterische Auseinandersetzung mit einer begründeten eigenen Stellungnahme entwickeln	Führen Sie eine philosophische Problemreflexion zu Peter Singers These von der „Gleichheit der Tiere“ durch! Führen Sie eine philosophische Problemreflexion durch, indem Sie eine kontrastierende Präsentation zu Vorstellungen vom „guten Leben“ anhand der Materialien gestalten!
einordnen AB II	nachvollziehbar und verständlich durch Beispiele das eigene Verständnis veranschaulichen	Ordnen Sie Sokrates' Rede über Diotima in den Diskussionsablauf des Symposions ein!
entwerfen AB III	ein Konzept in seinen wesentlichen Grundzügen erarbeiten und darstellen	Entwerfen Sie einen eigenen Diskussionsbeitrag zur Frage der möglichen Legitimität eines Präventivkrieges!
erläutern AB II	nachvollziehbar und verständlich durch Beispiele das eigene Verständnis veranschaulichen.	Erläutern Sie die Unterschiede in den Formulierungen Kants bezüglich des kategorischen Imperativs!

Operatoren	Definitionen	Beispiele
erörtern AB II-III	ein Beurteilungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen sowie Pro- und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten	Erörtern Sie, ob und inwiefern Rawls Begriff des „veil of ignorance“ für die politische Realität von Bedeutung sein kann!
erschließen AB II-III	etwas Neues oder nicht explizit Formuliertes durch Schlussfolgerungen aus etwas Bekanntem herleiten	Erschließen Sie mögliche Konsequenzen aus v. Weizsäckers Kernthesen in „Macht und Wahrheit“ für eine diskursethische Entscheidungsfindung!
gestalten AB I-III	einen konzeptionellen Beitrag nach ausgewiesenen Kriterien ausführlich und differenziert erarbeiten	Gestalten Sie eine fiktive Talkrunde für den Rundfunk, die zum Thema „Unsere Verantwortung für das Klima“ verschiedene philosophisch orientierte Beiträge enthält!
herausarbeiten AB I-III	wesentliche Thesen und Argumente aus dem vorliegenden Material strukturiert und komprimiert darstellen	Arbeiten Sie Descartes zentrale Thesen und Argumente aus dem Text heraus und stellen Sie diese dar!
in Beziehung setzen AB II	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen	Setzen Sie Wittgensteins Begriff des „Sprachspiels“ in Beziehung zu Aspekten der Kommunikationstheorie v. Thuns!
Stellung nehmen AB III	eine explizit persönliche Einschätzung eines Problems oder einer gegebenen Problemstellung differenziert und begründet erarbeiten	Nehmen Sie begründet Stellung zu der These v. Weizsäckers, dass im Kampf um die Macht die partielle Wahrheit eine Waffe sei!
verfassen eines Essays AB II-III	methodisch ist zu unterscheiden zwischen 1. dem stark erörternden Essay, der vor allem abwägende Argumente einander gegenüberstellt und der Klärung von Entscheidungsfragen dient und 2. dem an Montaigne angelehnten Essay, der einen Gedanken entfaltet, Phänomene ausleuchtet und bis zum Selbstwiderspruch reflektiert	Zu 1: Verfassen Sie einen Essay über die Frage, ob der Mensch Selbstfindung oder Selbsterfindung braucht! Zu 2: Verfassen Sie einen Essay über Freundschaft!
vergleichen AB II-III	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Aspekten Unterschiede, Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie die Aussagen von Popper und Russell über die Möglichkeiten einer „wahren Erkenntnis“!
wiedergeben AB I	einen Zusammenhang in eigenen Worten nachvollziehen	Geben Sie das Höhlengleichnis in den wesentlichen Schritten wieder!
zusammenfassen AB I	wesentliche Aspekte (des Materials) in eigenen Worten strukturiert und komprimiert wiedergeben	Fassen Sie Descartes' Argumente in eigenen Worten zusammen!

Die Zuordnung der Operatoren zu den Anforderungsbereichen ist nicht zwingend festgelegt; je nach Aufgabenstellung und vorangegangenen Unterricht können die Operatoren auch anderen Anforderungsbereichen zugeordnet werden. Die Verwendung der Operatoren ist verbindlich.

Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen den Prüflingen aus dem Unterricht bekannt sein.

4 Schriftliche Abiturprüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils geltenden „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als nur die eines Semesters.

Jede philosophische Fragestellung bzw. jedes Material erfordert zur Bearbeitung die Einordnung in philosophische Kontexte, die Berücksichtigung fachphilosophischer Positionen, die Einbeziehung von Alternativen und die Bündelung von Gesichtspunkten aus verschiedenen Bereichen des Faches. Im Rahmen der Prüfung ist der Komplexitätsgrad eines philosophischen Problems und des vorgelegten Materials so zu reduzieren, dass die Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll bearbeitet werden kann. Der Schwierigkeitsgrad einer philosophischen Problemreflexion hängt vor allem von den Unterrichtsvoraussetzungen (z. B. vertraute Formen des Materials, Methoden der Bearbeitung, Theoriezusammenhänge) und der geforderten Schwerpunktsetzung durch Arbeitshinweise ab.

Die Aufgabenstellungen der Prüfungsklausur stehen in einem thematischen Zusammenhang.

4.2 Aufgabenarten

Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit und muss eindeutig formuliert sein. Sie kann in Teilaufgaben gegliedert sein. Unzusammenhängende Einzelfragen dürfen nicht gestellt werden.

Als Aufgabenarten sind

- a) Aufgaben auf der Basis diskursiv-argumentativ formulierter Texte,
- b) Aufgaben auf der Basis einer oder mehrerer philosophischer Aussagen (z. B. Aphorismen, Thesen, Sätze oder Definitionen) bzw. Probleme,
- c) Aufgaben auf der Basis philosophischer Implikationen präsentativen Materials (z. B. eines Gedichts oder eines Bildes) möglich.

Aufgabenarten auf der Basis einer Kombination der unter a) bis c) genannten Materialien sind ebenfalls möglich.

Zu a):

Die Aufgabe auf der Basis diskursiv-argumentativ formulierter Texte erfordert

- *entweder* die Erarbeitung des Argumentationsgangs und Einordnung einzelner Formulierungen in den größeren Zusammenhang eines bekannten philosophischen Ansatzes sowie die Erläuterung einzelner Formulierungen unter einer bestimmten Zielsetzung (z. B. Klärung der Voraussetzungen, der theoretischen und praktischen Konsequenzen, Überprüfung der logischen Stringenz)
- *oder* den Vergleich verschiedener Ansätze mit dem Ziel der Klärung philosophischer Kontroversen, Entwicklungen und methodischer Zugänge.

Zu b):

Die Aufgabe auf der Basis einer oder mehrerer philosophischer Aussagen bzw. einer schriftlich formulierten Fragestellung erfordert

- *entweder* die Einordnung in den historischen bzw. systematischen Zusammenhang sowie die Auseinandersetzung mit der thematisierten Problematik *oder* die Bearbeitung von einem bestimmten philosophischen Ansatz her
- *oder* die Überprüfung der Tragfähigkeit philosophischer Ansätze. Zu c):

Die Aufgabe auf der Basis philosophischer Implikationen präsentativen Materials erfordert

- *entweder* die Einordnung der philosophischen Implikationen in einen historischen bzw. systematischen Zusammenhang sowie die Auseinandersetzung mit einer anhand dieser Implikationen zu thematisierenden Problematik
- *oder* die Auseinandersetzung mit den philosophischen Implikationen von einem bestimmten philosophischen Ansatz her.

Das Material für eine Aufgabe muss

- ergiebig in Bezug auf die Aufgabenstellung sein,
- überschaubar im Hinblick auf Sachverhalte und Probleme sein,
- eine Auseinandersetzung mit anderen Positionen ermöglichen.

Abituraufgaben für die schriftliche Prüfung enthalten in der Regel Arbeitshinweise, die auf eine diskursiv-argumentative Bearbeitung zielen. Es sind aber auch Aufgaben möglich, die eine präsentative Bearbeitung erlauben, wenn das Produkt dieser Bearbeitung vom Prüfling in schriftlicher Form vorgelegt werden kann und wenn es durch diskursiv-argumentative Formulierungen ergänzt bzw. kommentiert wird (z. B. in Form einer vom Prüfling schriftlich ausformulierten Theaterszene, in der sich mehrere Philosophen treffen, oder eines fiktiven Interviews mit einem Philosophen).

Mischformen von diskursiven und präsentativen Anteilen einer Problemreflexion sind bei der Auswahl der Materialien und bei den Bearbeitungsformen möglich.

Arbeitshinweise wie notwendige Erläuterungen, Bearbeitungsvorschläge und Angaben zur Gewichtung der Teilaufgaben sind zulässig.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgaben werden so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der im Rahmenplan beschriebenen Kompetenzbereiche auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung möglich ist und beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität der Prüfungsaufgabe voraus.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung wird für den Prüfling die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar. Dies geschieht wesentlich über die verbindliche Verwendung der in Ziff. 3.2 aufgeführten Operatoren und durch die in Ziff. 4.2 beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen. Die Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Die mehrgliedrige Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, die leitende Problemstellung berücksichtigenden Teilaufgaben, die in einem klaren Zusammenhang stehen. Sie enthalten eine klare Problemorientierung und bieten für den Prüfling einen plausiblen Anlass, sich über die Aktivierung subjektiven Wissens hinaus vertiefend mit einem philosophischen Problem auseinanderzusetzen.

Die Aufgabe, eine philosophische Problemreflexion durchzuführen, wird durch Arbeitshinweise in der Aufgabenstellung präzisiert. Diese Arbeitshinweise sind nicht unbedingt als der Reihe nach „abzuarbeitende“ Aufgabenstellungen zu verstehen, sondern bieten eine Unterstützung für die

Auswahl von Schwerpunkten im eigenständigen Reflexionsprozess.

Jede Prüfungsaufgabe wird durch ein Thema in ihrer Gesamtgestaltung geleitet und gerahmt. Ein Thema beschreibt die zu lösende Gesamtaufgabe als Frage, als Impuls oder als Zielsetzung im Sinne einer Problematisierung der Inhalte unter Rückgriff auf fachdidaktische Kriterien.

Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf alle drei beschriebenen Anforderungsbereiche. Das Schwergewicht der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II (ca. 40 %), daneben werden die Anforderungsbereiche I und III mit jeweils ca. 30% berücksichtigt.

Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben des Unterrichts auf grundlegendem bzw. auf erhöhtem Niveau besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Im Erwartungshorizont werden Grundlagen zum Verständnis des angestrebten Anforderungsniveaus offengelegt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der die Grundlage für Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung und das abschließende Gutachten ist. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angaben zu Arbeitsergebnissen, wie sie von den Prüflingen aufgrund der Rahmenplanvorgaben erwartet werden können. Nicht im Erwartungshorizont genannte, aber in sich schlüssige Lösungswege und Begründungsansätze des Prüflings sind positiv zu bewerten.

Im Erwartungshorizont werden deutlich:

- mögliche Arbeitsergebnisse in einer operationalisierten Form,
- im Unterricht erarbeitetes Wissen, das für die Bearbeitung der Aufgabe vorausgesetzt wird,
- der Grad der geforderten Selbstständigkeit und Komplexität,
- die geforderte Fachterminologie,
- Anforderungen an eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung.

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigegeben wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder

durch Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Dabei führen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form je nach Schwere und Häufigkeit zu einem Punktabzug von bis zu zwei Punkten der einfachen Wertung.

Die philosophische Problemreflexion ist als Gesamtleistung zu bewerten. Eine Gewichtung von Kriterien der Bewertung im Rahmen der Gesamtleistung ergibt sich aus der konkreten Aufgabenstellung.

Die Bewertung der von dem Prüfling erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die Elemente der Problemreflexion *und* die Anforderungsbereiche. Für die Bewertung ist also zu klären, in welcher Qualität und in welchem Grad von Selbstständigkeit

- die Problemerkennung
- die Problembearbeitung
- die Problemverortung geleistet wurde.

Außerdem werden für die Bewertung der Prüfungsleistung folgende allgemeine Kriterien berücksichtigt:

- die fachliche Korrektheit,
- die Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- die konzeptionelle Klarheit,
- die Kohärenz der Ausführungen,
- die Differenziertheit der Reflexion und des Urteilsvermögens,
- die Qualität der Darstellungsform.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistung dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Prüfungsleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

Bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II bzw. III erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Folgende Korrekturzeichen sind verbindlich:

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

f	falsch
Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zhg	falscher Zusammenhang

Inhaltliche Vorzüge und Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg +	besonders gute Begründung
Bg -	fehlende/ falsche Begründung
Bsp +	besonders gutes Beispiel
Bsp -	fehlendes/ falsches Beispiel
Def +	besonders gute Definition
Def -	fehlende/ falsche Definition

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn die philosophische Problemreflexion umfassend und differenziert sowie selbstständig geleistet wurde.

Das bedeutet insbesondere, dass

- zentrale philosophische Implikationen des Arbeitsmaterials strukturiert im gedanklichen Zusammenhang formuliert werden,
- grundlegende Kenntnisse über verschiedene Denkmodelle des im Unterricht behandelten Problemkontextes prägnant dargestellt werden,
- eine eigene begründete Position mit Bezug auf die relevante Problemstellung formuliert und differenziert auf das Arbeitsmaterial und ein im Unterricht behandeltes Denkmodell bezogen wird,
- die Gedankenführung des Prüflings zeigt, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Erörterung und das Gesamturteil argumentativ und auf die gewählte Frage bezogen sind.

Für präsentativ gestaltete Prüfungsleistungen ist besonders zu berücksichtigen, dass

- ein differenzierter Adressatenbezug erkennbar ist,
- die Prüfungsleistung ideenreich gestaltet ist,
- ggf. eine der Aufgabenstellung angemessene ästhetische Verdichtung erkennbar ist.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) soll erteilt werden, wenn die philosophische Problemreflexion hinreichend differenziert und in Ansätzen selbstständig geleistet wurde.

Das bedeutet insbesondere, dass

- eine zentrale philosophische Implikation des Arbeitsmaterials richtig erfasst wird,
- zentrale Begriffe aus dem Unterrichtsprozess weitgehend richtig angewandt werden,
- mindestens ein ergiebiger Vergleichsgesichtspunkt zwischen dem Arbeitsmaterial und einem
- Denkmodell aus dem Unterricht hervorgehoben wird,
- grundlegende Kenntnisse über Denkmodelle des relevanten Problemhorizonts richtig dargestellt werden,
- eine eigene, in Ansätzen begründete Position zum relevanten Problemhorizont formuliert und auf das zugrunde liegende Arbeitsmaterial und ein im Unterricht behandeltes Denkmodell bezogen wird.

Für präsentativ gestaltete Prüfungsleistungen ist besonders zu berücksichtigen, dass

- ein Adressatenbezug erkennbar ist,
- eine der Aufgabenstellung angemessene Gestaltung geleistet wird,
- eine ästhetische Verdichtung in Ansätzen erkennbar ist.

Die Bewertungsmaßstäbe sind auf der Grundlage dieser Aspekte gemäß der konkreten Aufgabenstellung zu formulieren.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Philosophie belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für das grundlegende und das erhöhte Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Philosophie beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Unter „Inhaltsbereich“ sind die im Rahmenplan Philosophie für die gymnasiale Oberstufe unter Ziffer 3.2.2 genannten, im Unterricht der Studienstufe zu behandelnden Arbeitsbereiche zu verstehen („(A) Anthropologie und Kultur“, „(B) Ethik und Politik“, „(C) Sprache und Erkenntnis“, „(D) Metaphysik“, „(E) Ästhetik“), die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können.

Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

In der mündlichen Prüfung können Themen aus allen vier Semestern der Studienstufe Gegenstand der Prüfung sein.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist entweder ein diskursiv-argumentativ formulierter Text, eine philosophische Aussage oder ein präsentatives Material mit philosophischen Implikationen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern

die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an die Prüflinge in der mündlichen Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literatur- und Internetrecherche, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse usw.) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Der etwa 10-minütige erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu der gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der 20-minütige zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere thematische Aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über philosophische Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den in einem anderen Semester im Schwerpunkt bearbeiteten Inhalts- bzw. Kompetenzbereich und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem philosophischen Problem einschließlich einer persönlichen Bewertung und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin. **Eine Woche** vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich

des Quellen- und Literaturverzeichnisses und ist Teil der Prüfungsleistung. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1 beschriebenen Vorgaben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (ggf. auch durch einen Probelauf der für die Präsentation benötigten technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medialen Text- und Veranschaulichungselementen nutzen die Prüflinge z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im zweiten Prüfungsteil wird die gesamte Aufgabenstellung in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Fachgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Die Prüflinge reflektieren in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantworten vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllen in dem Gespräch Anforderungen, die sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,

- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.